

- Anlage -

Zusatzvereinbarung zum Werkstattauftrag

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Herr / Frau / Firma _____ (Auftraggeber)

hat der Fa. _____ (Auftragnehmer)

am _____ (Datum)

einen Werkstattauftrag erteilt.

Bestandteil des Werkstattauftrags sind die Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen – empfohlen vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Bonn); kurz: **Kfz-Reparaturbedingungen**.

Auf der Grundlage des Urteils des BGH vom 15.11.2006, Az. VIII ZR 3/06 vereinbaren die Parteien, dass die Regelung in **Abschnitt VIII. Sachmangel, Ziffer 3** der Kfz-Reparaturbedingungen wie folgt ergänzt wird:

VIII. Sachmangel

3. Die Verkürzung der Verjährung gemäß Abschnitt VIII, Ziffer 1 und Ziffer 2, Satz 1 gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Erläuterungen

Zusatzvereinbarung zum Werkstattauftrag

Warum eine Zusatzvereinbarung?

Die Zusatzvereinbarung ist aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH), Az. VIII ZR 3/06, notwendig geworden. Der BGH hat darin eine Klausel als unwirksam angesehen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache uneingeschränkt verkürzt wird. Betroffen sind insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz.

Die Wirkungslosigkeit der Klausel hat zur Folge, dass im Zweifel die zweijährige Regelverjährung gilt.

Eine Klausel mit einer verkürzten Verjährungsfrist befindet sich auch in den Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen – empfohlen vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Bonn); kurz: **Kfz-Reparaturbedingungen**.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf!

Die Zusatzvereinbarung beinhaltet eine modifizierte Klausel zur Sachmängelhaftung, die dem BGH-Urteil Rechnung trägt.

Wichtig! Was ist zu tun?

Auf dem Werkstattauftrag:

Die Zusatzvereinbarung muss mit dem Kunden vereinbart werden. Auf der Vorderseite des Werkstattauftrags sollte folgender Hinweis handschriftlich aufgenommen werden:

„In Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen gilt die beigelegte Zusatzvereinbarung.“

Die Zusatzvereinbarung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Dem Kunden ist eine Durchschrift der ausgefüllten und unterschriebenen Zusatzvereinbarung auszuhändigen.

Aushang der Kfz-Reparaturbedingungen:

Sofern Sie die Kfz-Reparaturbedingungen in Ihren Verkaufsräumen aushängen, ist sicherzustellen, dass die Zusatzvereinbarung deutlich sichtbar darauf angebracht wird. Im Zweifel sollten Sie Abschnitt VIII. Sachmangel, Ziffer 3 mit der neuen Formulierung, die Sie der Zusatzvereinbarung entnehmen können, überkleben. Alternativ können Sie die Klausel in Abschnitt VIII. Sachmangel, Ziffer 3 auch durchstreichen und handschriftlich folgenden Vermerk neben der durchgestrichenen Klausel aufnehmen: „siehe Zusatzvereinbarung“.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen unter Abschnitt VIII. Sachmangel, Ziffern 1, 2, 4 a)-d) und 5 auch weiterhin gültig sind. Diese Klauseln dürfen also nicht gestrichen werden.

Was passiert mit meinen derzeitigen Formularen?

Die Zusatzvereinbarung stellt nur eine vorläufige Lösung dar, um auf das Urteil des BGH umgehend reagieren zu können und mögliche Rechtsnachteile zu vermeiden.

Die Kfz-Reparaturbedingungen werden derzeit überarbeitet. Sie werden daher in Kürze wieder die Möglichkeit haben, in gewohnter Form Bestellformulare mit überarbeiteten Kfz-Reparaturbedingungen zu verwenden.

Weitere Hinweise

1. Die Zusatzvereinbarung betrifft nur bestimmte Schadensersatzansprüche, deren Verjährungsfrist nach der BGH-Entscheidung nicht abgekürzt werden kann.
2. Die Verwendung der Zusatzvereinbarung ist nur als Zwischenlösung bis zur endgültigen Revision der Kfz-Reparaturbedingungen vorgesehen.
3. Die bisherigen Verjährungsfristen hinsichtlich Mängel der Reparaturarbeit als solcher bzw. Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Werkes bleiben erhalten.